

Richtlinie des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens zur Förderung kirchlicher Projekte im Bereich Migration und Integration – Vielfalt gestalten

(Förderrichtlinie Vielfalt gestalten – FRL Vielfaltprojekte)

Vom 26. Mai 2020

I. Zweck und Ziel der Förderung

1. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der jährlich zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Durchführung kirchlicher Projekte von Kirchenbezirken, Kirchspielen, Kirchengemeindebünden und Kirchengemeinden im Bereich Migration und Integration. Mit der Projektförderung sollen kirchliche Aktivitäten vor Ort gestärkt und befördert werden.

2. Bevorzugt gefördert werden Projekte im Sinne dieser Richtlinie, die in Kooperation mit weiteren innerkirchlichen und insbesondere außerkirchlichen Partnern umgesetzt werden (z. B. lokalen Initiativen, Migrantenorganisationen, Bildungsträgern, kommunalen, diakonischen, ökumenischen oder freien Trägern usw.). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten und bei Antragstellung vorzulegen. Die Kooperationsprojekte müssen überwiegend auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stattfinden. Eine Kooperation mit kirchlichen Partnern aus anderen Landeskirchen ist möglich.

3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Das Landeskirchenamt entscheidet in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Grundsätze dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand und Höhe der Förderung

Im Rahmen der Projektförderung werden in der Regel einmalige Zuschüsse im Rahmen der Gesamtausgaben des Projekts gewährt. Für regionale und lokale Projekte (Buchst. a und b) ist ein Fortsetzungsantrag in einem folgenden Haushaltsjahr grundsätzlich möglich.

Förderfähig sind:

1. **Regionale Projekte**, die sich territorial auf einen oder mehrere Kirchenbezirke oder/und einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt beziehen. Die Laufzeit beträgt mindestens 6 Monate und maximal 12 Monate bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Projektförderung. Förderfähige Regionale Projekte sind Vorhaben, die insbesondere
 - einen erhöhten Aufwand bei der Vorbereitung, Implementierung und Umsetzung der Aktivitäten im Handlungsfeld Migration und Integration erfordern,
 - Kompetenzen bündeln,
 - zum Aufbau, zur Unterstützung sowie zur Abstimmung und Vernetzung unterschiedlicher lokaler Projekte beitragen,
 - gemeinsame Schulungen von Multiplikatoren, Begleitung von Ehrenamtlichen, regelmäßige Kontakte zu und Austausch mit Migrantenorganisationen realisieren,
 - Kontakte mit staatlichen und anderen Stellen usw. aufbauen und

- den Personaleinsatz eines / einer regionalen Beauftragten im Bereich Migration und Integration zur Begleitung, Beratung und Vernetzung kirchlicher Akteure zum Inhalt haben.

Es wird ein Höchstbetrag für Personal- und Sachausgaben bis zu 30.000,00 Euro pro Projektantrag und auf Nachweis dieser Personal- und Sachausgaben gewährt.

2. **Lokale Projekte** mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten und maximal 12 Monaten bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Projektförderung, die insbesondere
 - einen höheren Aufwand bei der Vorbereitung und der Umsetzung erfordern (z. B. Pilotprojekte, Begegnungsorte, Café, Gesprächsangebote und –reihen, interreligiöser Dialog usw.) bzw.
 - innovative Ansätze im Handlungsfeld Migration und Integration aufweisen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel bis zu 90 Prozent der Gesamtausgaben des Projekts, maximal jedoch 10.000,00 Euro (Höchstbetrag). Mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben des Projekts sind vom Zuschussempfänger aufzubringen. Es können hierfür auch Spenden oder andere zweckgebundene Einnahmen verwendet werden.

3. **Kleinprojekte** mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Projektförderung, die
 - überwiegend von ehrenamtlichen Engagement getragen werden und
 - die Integration zugewanderter Migranten vor Ort in den Alltag erleichtern durch niedrigschwellige Angebote und einmalige Aktionen (z. B. Patenschaften, Orientierungshilfen, Begegnungstage usw.).

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel bis zu 90 Prozent der Gesamtausgaben des Projekts, maximal jedoch 2.000,00 Euro (Höchstbetrag). Mindestens 10 Prozent der Projektausgaben sind vom Zuschussempfänger aufzubringen. Es können hierfür auch Spenden oder andere zweckgebundene Einnahmen verwendet werden.

III. Fördervoraussetzungen

1. Das zur Förderung beantragte Projekt leistet einen konkreten Beitrag zur Teilhabe von Migranten, insbesondere von Flüchtlingen, und deren Integration vor Ort, stärkt begonnene kirchliche Aktivitäten oder/und ermöglicht neue Initiativen.
2. Das zur Förderung beantragte Projekt ist kirchgemeindenah, wird aus der ehrenamtlichen kirchgemeindlichen Arbeit heraus unterstützt und richtet sich an aktuellen lokalen Bedarfen der Zielgruppen aus.
3. Das zur Förderung beantragte Projekt ergänzt bestehende Aktivitäten und Initiativen anderer gesellschaftlicher Akteure vor Ort, ist mit diesen abgestimmt und vernetzt.
4. Bevorzugt werden Projekte mit Konzepten und Initiativen gefördert, die eine Perspektive der Weiterführung des Projekts zur Etablierung und Verstetigung in der kirchlichen Arbeit oder / und Übernahme in vorhandene bzw. bereitgestellte Strukturen bieten.

5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann Förderprogramme der Europäischen Union (EU), des Bundes und des Freistaates Sachsen ergänzen. Die zum Einsatz kommenden kirchlichen Mittel (Förderung aus dieser Richtlinie und echte Eigenmittel) können als Eigenmittlersatz anerkannt werden. Bestehen Fördermöglichkeiten durch EU-, Bundes- und/oder Landesprogramme, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.

IV. Verfahren

1. Beantragung

1.1. Anträge auf Projektförderung sind beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Ausländerbeauftragter, Lukasstr. 6 in 01069 Dresden unter Verwendung des online bereitgestellten und ausfüllbaren Antragsformulars einzureichen.

1.2. Anträge auf eine Projektförderung mit einem Projektbeginn ab 1. Januar des Folgejahres sind bis zum **31.05. des laufenden Jahres** (Posteingang im Landeskirchenamt), mit einem Projektbeginn ab 1. Juli des Folgejahres bis zum **31.08. des laufenden Jahres** (Posteingang im Landeskirchenamt) einzureichen.

2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

2.1. Die inhaltliche Prüfung der fristgerecht eingereichten Anträge und die abschließende Auswahl der zu fördernden Projekte obliegen einem vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens eingerichteten Vergabeausschuss unter dem Vorsitz des Ausländerbeauftragten.

2.2. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte wird auf eine regionale Ausgewogenheit unter Einbeziehung des gesamten Gebietes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geachtet.

Ebenso wird eine flächendeckend gleichmäßige Mittelverteilung auf die angezeigten Förderbedarfe aus allen Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens angestrebt.

2.3. Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Teilbudgets in folgender Aufteilung gebildet:

- a) Teilbudget Regionale Projekte nach Ziffer II, Nr. 2.1: 50 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- b) Teilbudget Lokale Projekte nach Ziffer II, Nr. 2.2: 40 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- c) Teilbudget Kleinprojekte nach Ziffer II, Nr. 2.3: 10 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

d) Die Teilbudgets sind unterjährig gegenseitig deckungsfähig.

3. Verwendungsnachweis

3.1. Spätestens drei Monate nach Projektende ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel zu erbringen. Als Verwendungsnachweis ist das online bereitgestellte und ausfüllbare Muster mit den darin geforderten Anlagen zu verwenden.

3.2. Ergibt die sachliche und rechnerische Prüfung des Verwendungsnachweises geringere Gesamtausgaben des Projektes oder höhere Einnahmen gegenüber der Antragstellung, wird der Projektzuschuss anteilig im gleichen Verhältnis wie bei der Bewilligung gekürzt (Anteilfinanzierung). Nicht benötigte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung kirchlicher Projekte der Flüchtlingshilfe und Integration „Vielfalt entdecken – gemeinsam gestalten“ vom 28. Februar 2017 außer Kraft.

2. Für alle bis zum 30. Mai 2020 eingegangenen Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung kirchlicher Projekte der Flüchtlingshilfe und Integration „Vielfalt entdecken – gemeinsam gestalten“ vom 28. Februar 2017 gilt diese weiterhin.

3. Anträge, die nach dem 1. Juni 2020 eingehen und auf den Projektbeginn ab 1. Januar 2021 gerichtet sind, können abweichend von Abschnitt IV Nummer 1.2. bis zum 31. Juli 2020 gestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident